

nur vom LWV Hessen auszufüllen:
Az.: 208.
ZAD: 11.
<input checked="" type="checkbox"/> siehe Anlage zu § 2
Datum: 29.10.2012

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit §§ 76 ff. SGB XII¹

(Stationäre Leistungen der Hilfe zur Überwindung
besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII)

zwischen

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss - überörtlicher Träger der Sozialhilfe -
Dezernat Leistungen SGB und KOF
Fachbereich 207
Ständeplatz 6 - 10, 34117 Kassel

(als Träger der Sozialhilfe) im folgenden Text der Vereinbarung = Leistungsträger

und

Die Heilsarmee, Sozial-Center Kassel
Eisenacher Straße 18
34123 Kassel
(als Leistungserbringer)

vertreten durch die Einrichtungsleitung,
der dem Diakonischen Werk in Kurhessen und Waldeck e.V. als Spitzenverband angeschlossen ist

wird auf der Grundlage der §§ 75 Abs. 3, 76, 77, 78 i.V.m. §§ 67 ff. SGB XII die folgende Vereinbarung getroffen:

¹ Beschluss der Vertragskommission vom 28.10.2011. Die folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung tritt zum 01.01.2012 als landesweites Muster für eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung in Kraft und wird Anlage 12 zum Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (stationär).

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung regelt
 - 1.1 Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (**Leistungsvereinbarung**),
 - 1.2 die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (**Prüfungsvereinbarung**).
2. Der Hess. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre Einrichtungen² ist Grundlage dieser Vereinbarung.
3. Die Vergütung wird separat vereinbart.

§ 2 Einrichtung/en

1. Die Vereinbarung bezieht sich auf folgende Einrichtung/en³ des Leistungserbringers:

Name des Leistungserbringers:

Die Heilsarmee, Sozial-Center Kassel
Eisenacher Straße 18
34123 Kassel

Standort/e der Einrichtung/en (Ort, Straße):

- a) Wohnheim, 34123 Kassel, Eisenacher Straße 18
- b) Wohnheim, 34123 Kassel, Lüderitzstraße 13
- c) Übergangseinrichtung für Frauen, 34134 Kassel, Am Donarbrunnen 32

Einrichtungsart: Stationäre Einrichtung/en nach den §§ 67 ff. SGB XII

Platzzahl (gesamt): 60 einschl. 14 dezentraler stationärer Plätze

² Der Hess. Rahmenvertrag ist am 01.01.2000 in Kraft getreten.

³ Bei mehreren Gebäuden und/oder Standorten siehe Anlage zu § 2

2. Lagebeschreibung
siehe beigefügte Anlage zu § 2
3. Infrastruktur und Anbindung ÖPNV
siehe beigefügte Anlage zu § 2
4. Organigramm der Einrichtung⁴
5. Besitzverhältnisse
 Mietobjekt / Vermieter:
 Eigentum
 siehe beigefügte Anlage zu § 2
6. Jahr der Eröffnung
siehe beigefügte Anlage zu § 2
7. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den LWV Hessen unverzüglich über Änderungen bzw. Ergänzungen der Ziffern 1-5 schriftlich zu informieren.

§ 3 Personenkreis

1. Es handelt sich um den Personenkreis des § 67 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsverordnung Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten (DVO § 69 SGB XII).
2. Der in der Einrichtung betreute Personenkreis wird wie folgt beschrieben:
 Personen⁵(Männer in den Wohnheimen Eisenacher Straße 18 und Lüderitzstraße 13; Frauen in der Übergangseinrichtung für Frauen Am Donarbrunnen 32) ab dem vollendeten 18. Lebensjahr⁶, bei denen besondere Lebensverhältnisse bei
 - fehlender Wohnung oder nicht ausreichender Wohnung
 - ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage,
 - gewaltgeprägten Lebensumständen,
 - Entlassung aus geschlossener Einrichtung oder
 - vergleichbaren nachteiligen Umständen,

⁴ Organigramm (ohne Nennung von Namen) als **Anlage** beifügen

⁵ Hinweis zum Ausfüllen: 3 Varianten möglich – a) Männer und Frauen, b) Männer, c) Frauen

⁶ Bei jungen Volljährigen im Alter von 18 bis 21 Jahren ist der Vorrang von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gegeben, der im Rahmen einer Fortsetzungsmaßnahme auch über das 21. Lebensjahr andauern kann, wenn die Hilfe nach SGB VIII vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde und darüber hinaus erforderlich ist.

Allein sorgende Mütter oder Väter, die mindestens ein Kind unter 6 Jahren betreuen, haben unter den Voraussetzungen des § 19 SGB VIII einen vorrangigen Leistungsanspruch gegen den zuständigen Träger der Jugendhilfe.

bestehen, die mit sozialen Schwierigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit

- der (Aufrecht-) Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung,
- der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes⁷,
- familiären oder anderen sozialen Beziehungen und/oder
- Straffälligkeit

verbunden sind und die sich nicht selbst helfen können.

3. Eine stationäre Betreuung ist erforderlich, weil aufgrund des Umfangs der sozialen Schwierigkeiten ein weitgehend selbstständiges Leben in einer Wohnung – auch mit begleitenden ambulanten Leistungen – nicht möglich ist.
4. Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger verpflichten sich, im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei wesentlichen Veränderungen des Personenkreises, die ggf. notwendigen strukturellen und personellen Veränderungen zu vereinbaren.

2. Leistungsvereinbarung

§ 4

Ziele der Leistungen

Ziel der Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII ist die Überwindung des besonderen Lebensverhältnisses, das mit sozialen Schwierigkeiten verbunden ist. Die sozialen Schwierigkeiten sind im Rahmen des stationären Hilfeprozesses abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Diese Ziele sind insbesondere:

Leistungsberechtigte/n Personen

- eine gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage zu erschließen und/oder
- in eine Wohnung zu vermitteln, in der sie soweit erforderlich mit Unterstützung leben können und/oder
- in weniger intensive und/oder in spezialisierte Leistungsangebote zu vermitteln⁸ und/oder
- zu befähigen, ihren Tagesablauf soweit erforderlich mit Unterstützung zu gestalten und/oder
- zu befähigen, die Infrastruktur in ihrem Lebensumfeld ggf. mit Unterstützung zu erschließen und/oder
- zu befähigen, familiäre/soziale Beziehungen einzugehen.

⁷ Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Anspruch auf SGB II-Leistungen ist der Vorrang von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Einrichtung durch das zuständige Jobcenter gegeben.

⁸ z.B. Hilfen zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung gemäß § 27 b SGB XII oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII

Durch die Leistungen wird der Leistungsberechtigte zur Selbsthilfe befähigt und nimmt am Leben in der Gemeinschaft teil.

§ 5 Leistungsangebot

1. Die Einrichtung arbeitet auf der Basis ihrer aktuellen Konzeption, welche dem allgemein anerkannten und gegenwärtigen Stand der fachlichen Erkenntnisse in der Betreuung von Menschen, die ein besonderes, mit sozialen Schwierigkeiten verbundenes Lebensverhältnis überwinden wollen, entspricht. Die Einrichtung überprüft regelmäßig die Aktualität der Konzeption und schreibt sie bei Bedarf fort. Die aktuelle Fassung der Konzeption wird dem LWV Hessen für den Abschluss dieser Vereinbarung vorgelegt.
2. Die Leistungen werden als Dienstleistung und als Sachleistung erbracht.
3. Dienstleistungen sind:
 - **Information**
Situationsbezogene Unterrichtung über die zur Bewältigung der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und notwendigen Handlungen.
 - **Beratung**
Planmäßiger und mit Regelmäßigkeit stattfindender Kommunikationsprozess mit dem Ziel, die Ursachen der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und Leistungsberechtigten bewusst zu machen, sowie die zur Bewältigung der Schwierigkeiten notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Er umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes, die Definition von Hilfezielen, die Festlegung der zur Zielerreichung notwendigen Schritte, die Überprüfung des Verlaufs sowie die Anpassung der Ziele und Maßnahmen an veränderte Sachverhalte. Beratung beinhaltet auch die Unterrichtung über sonstige Angebote, Hilfen usw. sowie ggf. die Vermittlung an entsprechende Institutionen oder Anschlusshilfen.
 - **Anleitung**
Persönliche Hilfen bei der selbstständigen Erledigung der zur Bewältigung der konkreten Notsituation notwendigen Handlungen und zu einem sinnvollen Einsatz der Selbsthilfefähigkeiten des Leistungsberechtigten.
 - **Unterstützung**
Persönliche Hilfe mit dem Ziel, die vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln, sowie verloren gegangene Fähigkeiten wieder zu erwerben.
 - **Übernahme**
Teilweise oder vollständige Erledigung der Tätigkeiten im Ablauf des täglichen Lebens, soweit diese von dem Leistungsberechtigten auch mit Anleitung, Begleitung oder Unterstützung nicht oder noch nicht bewältigt werden können. Unterstützung, Anleitung und Übernahme umfassen jeweils auch Information und Beratung.
 - **Krisenintervention**
Persönliche Hilfe mit dem Ziel, eine Krise aufzufangen und zu bewältigen.

4. Sachleistungen sind:

- Unterkunft
- Verpflegung

§ 6 Inhalt der Leistungen

1. Personenbezogene Leistungen

- 1.1 Die stationäre Leistung umfasst die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Information, Beratung, Anleitung, Unterstützung, Übernahme, Krisenintervention im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. Die Erbringung der Leistungen kann einzeln oder in Gruppen erfolgen.

Abhängig von der Personalausstattung der Einrichtung und vom Bedarf der leistungsberechtigten Person werden die Inhalte der Leistungen in unterschiedlichen Intensitäten erbracht.

Ausgangspunkt ist der individuelle Hilfeplan mit dem Ziel der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Vor Beginn des strukturierten Hilfeprozesses wird gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person die Hilfeplanung erstellt und vereinbart.

Die Hilfeplanung wird in regelmäßigen Abständen überprüft, fortgeschrieben und dokumentiert. Im Rahmen der stationären Leistungen wird bei Bedarf die Vermittlung in weiterführende Hilfen sichergestellt. Nachgehende Hilfen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 der DVO § 69 SGB XII sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 1.2 Die Beschreibung der Leistungen folgt der Systematik der Ziele in § 4 dieser Vereinbarung und wird mit folgenden Schwerpunkten erbracht⁹:

- 1.2.1 Leistungsberechtigte/n Personen eine gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage zu erschließen, beinhaltet Leistungen

zur Schaffung und Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage, insbesondere

- den Zugang zu finanziellen Leistungen ebnen (z.B. SGB II),
- die Sicherung des Krankenversicherungsschutzes / Hilfe zur Gesundheit nach SGB XII veranlassen,
- den Umgang mit Geld einüben,
- Barleistungen nach SGB XII auszahlen;

zum Umgang mit Schulden, insbesondere

- die finanzielle Situation klären,

⁹ Die Beschreibung unter 1.2.1 bis 1.2.6 folgt der standardisierten Hilfeplanung für den Leistungsbereich des § 67 SGB XII mit den dort benannten 10 Lebensbereichen (z.B. Schaffung und Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage), die am 01.11.2005 in Hessen eingeführt und seit 01.07.2008 in modifizierter Form eingesetzt wird (Rundschreiben 20 Nr.7 /2005 und 20 Nr.2/2008).

- die Schuldenregulierung einleiten,
- die Vermeidung neuer Schulden unterstützen,
- an Schuldnerberatungsstellen oder weitere zuständige Stellen vermitteln;

zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und / oder eines Ausbildungsplatzes, insbesondere

- die Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Bereitschaft, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, entwickeln und erhalten,
- Unterstützung bei Bewerbungen,
- mit Arbeitgebern, Ausbildern, Schulen u.a. zusammenarbeiten, um insbesondere die Ausbildung oder den Arbeitsplatz zu sichern;

1.2.2 Leistungsberechtigte/n Personen in eine Wohnung zu vermitteln, in der sie soweit erforderlich mit Unterstützung leben können, beinhaltet Leistungen

zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung, insbesondere

- bei der Suche einer Wohnung helfen,
- beim Umzug in eine Wohnung (z. B. Mietvertrag) unterstützen,
- bei der Ausstattung der Wohnung helfen,
- begleitende Unterstützung (z. B. Anbindung an das Gemeinwesen / Nachbarschaft) organisieren;

1.2.3 Leistungsberechtigte/n Personen in weniger intensive und/ oder in spezialisierte Leistungsangebote zu vermitteln, beinhaltet Leistungen

zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung, insbesondere

- an entsprechende spezialisierte Dienste und Einrichtungen (z. B. psychiatrische Hilfen, suchtspezifische Hilfen, Alten- und Pflegeheime) vermitteln,
- Hilfen zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung gemäß § 27 b SGB XII oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII einleiten und vermitteln,
- die Anbindung an Fachberatungsstellen/Tagesaufenthaltsstätten und Betreutem Wohnen sicherstellen,
- die medizinische und pflegerische Versorgung organisieren;

in/bei Belastungssituationen / gewaltgeprägten Lebensumständen / strafrechtlichen Konfliktsituationen, insbesondere

- mit gesetzlichen Betreuern, Rechtsanwälten, Bewährungshilfe u.ä. Diensten zur Klärung der rechtlichen Situation (z. B. bei Scheidung, Strafverfahren) zusammenarbeiten;

1.2.4 Leistungsberechtigte/n Personen zu befähigen, ihren Tagesablauf soweit erforderlich mit Unterstützung zu gestalten, beinhaltet Leistungen

u.a. zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung, insbesondere

- den Umgang mit Medikamenten sowie ärztlichen und therapeutischen Verordnungen einüben,
- eine gesundheitsbewusste Lebensweise fördern,

- Missbrauch und Abhängigkeit von Drogen, Alkohol, Medikamenten thematisieren,
- zu einer Auseinandersetzung mit der Suchtproblematik hinführen;

zur Bewältigung der Alltagssituation, insbesondere

- die Gestaltung des Tagesablaufes (Terminabsprachen einhalten) einüben, u.a.
 - Aufstehen zu üblichen Tageszeiten
 - Ernährung durch regelmäßige Mahlzeiten
 - Wäsche reinigen
 - Zimmer reinigen
 - Körperpflege in allgemein akzeptierten zeitlichen Abständen;

zur Bewältigung persönlicher administrativer Angelegenheiten, insbesondere

- die Beschaffung von Ausweisen und Papieren unterstützen,
- auf eine ausgeglichene Kontoführung hinwirken,
- die Geltendmachung von Sozialleistungen einschl. Wahrnehmung von Behördenterminen unterstützen,
- den Umgang mit Schriftverkehr von Behörden, Arbeitgebern usw. unterstützen;

1.2.5 Leistungsberechtigte/n Personen zu befähigen, die Infrastruktur in ihrem Lebensumfeld ggf. mit Unterstützung zu erschließen, beinhaltet Leistungen

u.a. zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung, zur Bewältigung der Alltagssituation und zur Teilhabe an der Gemeinschaft, insbesondere

- Arztbesuche sicherstellen,
- Einkaufen einüben,
- Freizeitangebote und Veranstaltungen initiieren und erschließen;

1.2.6 Leistungsberechtigte/n Personen zu befähigen, familiäre/soziale Beziehungen einzugehen, beinhaltet Leistungen

zur Teilhabe an der Gemeinschaft/Gesellschaft, u.a. durch familiäre und andere soziale Beziehungen, insbesondere

- auf den Aufbau persönlicher Beziehungen, z. B. zu Angehörigen, Freunden hinwirken,
- Hilfen und Unterstützung bei der Bearbeitung von Konflikten mit Partner/in, Familie/Familienmitgliedern anbieten und gewährleisten,
- Sozialtraining (soziale Kompetenzen/Kommunikationskompetenz und Gruppenaktivitäten) durchführen.

2. Übergreifende Leistungen / administrative Leistungen

2.1. Übergreifende Leistungen, insbesondere

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung)

- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften
- sozialraumorientierte Arbeit
- regionale Vernetzung: Kooperation mit anderen Betreuungsangeboten, Dienstleistungen und Selbsthilfegruppen, Teilnahme an regionalen Abstimmungsgremien
- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen
- Supervision
- Fort- und Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei der Entwicklung, Planung und Durchführung der Maßnahmen

2.2. Administrative Leistungen

2.2.1 Leitung, insbesondere

- Vertretung der Einrichtung / des Trägers gegenüber Behörden, Verbänden und Institutionen
- Personal- und Organisationsführung / Entwicklung
- Qualitätssicherung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation

2.2.2 Verwaltung, insbesondere

- allgemeine Verwaltungsaufgaben
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Personalsachbearbeitung

3. Bereitschaftsdienste

4. Sachleistungen

4.1 Unterkunft

Der Leistungserbringer stellt für den Personenkreis des § 3 in der Einrichtung nach § 2 folgende Leistungsstruktur bereit:

4.1.1 Räumliche Ausstattung:

Wohn- und Gemeinschaftsräume für die Leistungsberechtigten,

- Dienst-, Verwaltungs- und Besprechungsräume
- Sanitärbereiche für die Leistungsberechtigten sowie die Mitarbeiter/innen der Einrichtung / Besucher

Küche für (Angaben sind ggf. bei mehreren Standorten zu differenzieren)

- Selbstversorgung der Leistungsberechtigten
(Wohnheim Lüderitzstraße 13 und Übergangseinrichtung für Frauen
Am Donarbrunnen)
- Gemeinschaftsverpflegung (Wohnheim Eisenacher Straße 18)

4.1.2 Sächliche Ausstattung der Räume

- Mobiliar (für die Wohn- und Gemeinschaftsräume sowie die Dienst-, Verwaltungs- und Besprechungsräume, Küche)
- Zeitgemäße Kommunikations- und geeignete Büroausstattung

4.2 Reinigung

4.2.1 Reinigung der Räume (einschl. Fenster und Glasflächen)

- Wohn- und Gemeinschaftsräume der Leistungsberechtigten, Sanitärbereiche sowie sonstige Räume (Dienst-, Verwaltungs- und Besprechungsräume)
- zur Reinigung der Räume durch die Leistungsberechtigten selbst siehe Konzeption (vgl. § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung)

4.2.2 Reinigung und Pflege der Wäsche

Die Wäscheversorgung beinhaltet die Instandhaltung und Reinigung der

- persönlichen Wäsche und Kleidung der Leistungsberechtigten (ausgenommen der chemischen Reinigung),
- der von der Einrichtung zu Verfügung gestellten Wäsche (z.B. Bettwäsche)
- eigenen Wäsche der Leistungsberechtigten durch die Leistungsberechtigten selbst, wenn möglich (vgl. Ziffer 1.2.4 dieser Vereinbarung).

4.3. Verpflegung

Die Leistungsberechtigten

- versorgen sich selbst. Für die Zubereitung der Mahlzeiten steht den Leistungsberechtigten eine Küche zur Verfügung (vgl. räumliche Ausstattung unter Ziffer 4.1.1 dieser Vereinbarung). (Wohnheim Lüderitzstraße 13 und Übergangseinrichtung für Frauen Am Donarbrunnen)
- Die Einrichtung stellt eine Gemeinschaftsverpflegung bereit. Hierzu bietet die Einrichtung den Leistungsberechtigten Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse entsprechen. Wünsche und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. (Wohnheim Eisenacher Straße 18)

§ 7 Umfang der Leistungen

1. Die Einrichtung stellt ihr Leistungsangebot an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.
Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten Person (vgl. hierzu § 6 Ziffer 1.1 sowie § 8 dieser Vereinbarung) und werden im Rahmen des im § 6 dargestellten Leistungsspektrums erbracht.
2. Abweichend von § 14 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII wird keine Differenzierung in Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf im Sinne des § 76 Abs. 2 SGB XII vorgenommen.

§ 8 Erhebung des individuellen Bedarfs

Die Erhebung des individuellen Bedarfs an personenbezogenen Leistungen nach § 6 dieser Vereinbarung erfolgt standardisiert durch ein Verfahren zur Hilfeplanung, welches die qualitativen und quantitativen Aspekte des Bedarfs umfasst.

Für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII wird das Verfahren zur standardisierten Hilfeplanung in der jeweils gültigen Fassung¹⁰ eingesetzt.

Im Rahmen der Fortschreibung der Hilfeplanung überprüft die Einrichtung in Absprache mit der leistungsberechtigten Person spätestens vor Ablauf von 2 Jahren nach dessen Aufnahme die Vermittlung in weniger intensive und/oder in spezialisierte Leistungsangebote (vgl. § 6 Ziffer 1.2.3).

Bei komplexen Bedarfslagen und Problemkonstellationen sowie bei Fragen zur Abgrenzung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zu anderen Sozialgesetzbüchern bzw. vorrangig zuständigen Sozialleistungsträgern (z.B. gesetzliche Krankenversicherung nach dem SGB V) kann der örtliche Träger der Sozialhilfe¹¹ den Fachdienst beim LWV Hessen zur Unterstützung einbeziehen (Beratung, gutachterliche Stellungnahmen).

§ 9 Personelle Ausstattung

1. Umfang und Qualifikation des Personals (allgemein)

Unter Hinweis auf § 9 des Hess. Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII sowie auf die §§ 7 und 8 dieser Vereinbarung richten sich Umfang und Qualifikation des Personals nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Personen, den sich hieraus ergebenden erforderlichen Leistungen in einer „Stationären

¹⁰ siehe hierzu **Rundschreiben 20 Nr. 2/2008 des LWV Hessen vom 18.03.2008** zur Einführung des überarbeiteten Hilfeplans und der Überprüfung des Hilfeplans zum 01.07.2008

¹¹ Hinweis: Der örtliche Träger der Sozialhilfe nimmt die Aufgabe in Delegation für den LWV Hessen wahr.

Einrichtung nach den §§ 67 ff. SGB XII“ im Sinne des § 2 und den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Personaleinsatz wird vom Leistungserbringer so gestaltet, dass eine größtmögliche Wirksamkeit und fachgerechte Leistungserbringung erreicht wird. Die Fallverantwortung nimmt eine Fachkraft nach Ziffer 2.2.1 wahr.

Die personelle Ausstattung orientiert sich an der zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbarten Vergütung. Diese kann in Form eines Stellenpools als multiprofessionelles Team beschrieben werden, der sowohl die personenbezogenen als auch die übergreifenden Leistungen / administrativen Leistungen umfasst.

Das persönlich und fachlich geeignete männliche und weibliche Personal muss den Erfordernissen des Personenkreises in § 3 dieser Vereinbarung entsprechen (siehe auch Konzeption).

2. Qualifikation des Personals für personenbezogene und übergreifende Leistungen

2.1 Qualifikation der Leitung

Die Leitung der Einrichtung erfolgt durch eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit Fachhochschulabschluss und mehrjähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit.

Geeignete Fachkräfte mit Fachhochschulabschluss sind:

- Diplomsozialpädagogen/innen oder Diplomsozialarbeiter/innen (Fachhochschule)
- Bachelor Soziale Arbeit
- Sonstige Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation bzw. Abschluss.

2.2 Qualifikation des Personals im Betreuungsdienst einschli. Bereitschaftsdienste¹²

2.2.1 Fachkräfte mit Fallverantwortung

- Diplomsozialpädagogen/innen oder Diplomsozialarbeiter/innen (Fachhochschule)
- Bachelor Soziale Arbeit
- Sonstige Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation bzw. Abschluss

2.2.2 Unterstützende Fachkräfte

Abhängig vom Personenkreis in § 3 dieser Vereinbarung können als unterstützende Fachkräfte eingesetzt werden:

¹² Medizinische und med./therapeutische oder pflegerische Leistungen sind nicht Inhalt der Leistungen nach § 6; dies umfasst auch den Konsiliararzt. Sie werden von niedergelassenen Ärzten bzw. freien Praxen und anderen entsprechend spezialisierten Diensten außerhalb der vereinbarten Vergütung erbracht.

- Staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Zusatzqualifikation (dreijährige Fachschulausbildung),
- Staatlich anerkannte Krankenschwestern/-pfleger mit Kenntnissen im Bereich Psychiatrie/Abhängigkeitserkrankungen,
- Fachkrankenschwestern/-pfleger Psychiatrie,
- Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation bzw. Abschluss

2.2.3. Sonstige Kräfte können insbesondere sein:

- Fachkräfte in Ausbildung (z.B. Sozialpädagogen im Anerkennungsjahr). Sie werden mit 0,5 Vollzeit-Äquivalent bewertet.
- weitere Kräfte für personenbezogene Leistungen,
- geeignete Personen für Bereitschaftsdienste und Pforte

3. Verwaltung

Die Verwaltung wird im Rahmen der vereinbarten Vergütung¹³ entweder durch eigenes Personal sichergestellt und/oder Leistungen extern bezogen.

Die Verwaltung wird durch eigenes Personal sichergestellt.

Die Gehaltsabrechnungen erfolgen durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Diakonischen Werkes in Kurhessen und Waldeck.

4. Hauswirtschaft und Reinigung

Die Leistungen für Hauswirtschaft (einschl. Verpflegung) und Reinigung (Räume und Wäsche) werden im Rahmen der vereinbarten Vergütung¹³ entweder durch eigenes Personal erbracht und/oder Leistungen extern bezogen.

Die Reinigung erfolgt durch eigenen Personal. Lediglich die Bettwäsche wird von einer Wäscherei gewaschen.

Für die Gemeinschaftsverpflegung im § 6 Ziffer 4.3 wird

eigenes Personal eingesetzt: Frühstück, Mittagsdessert und Abendessen

extern bezogen: Mittagessen wird von einem Caterer bezogen

Sonstiges:

(individuell beschreiben für den jeweiligen Leistungserbringer)

5. Haustechnik/Hausmeisterdienste

Die anfallenden Leistungen für Haustechnik/Hausmeisterdienste werden im Rahmen der vereinbarten Vergütung¹³ entweder durch eigenes Personal erbracht und/oder Leistungen extern bezogen.

Leistungen werden durch eigenes Personal erbracht; lediglich für spezialisierte Aufgaben werden Fremdfirmen beauftragt (z.B. Heizungswartung).

§ 10 Qualität der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Der Leistungserbringer stellt die in § 10 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII beschriebene Qualität sicher sowie die internen Maßnahmen der Dokumentation und Qualitätssicherung gemäß § 11 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII.
2. **Strukturqualität** ist die Qualität der Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen erbringen zu können.

Merkmale von Strukturqualität sind insbesondere

- das Vorhandensein einer Konzeption für die stationären Leistungen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII (vgl. § 5 Ziffer 1),
- die Durchlässigkeit zu anderen – insbesondere ambulante – Leistungen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII,
- die Einbindung in das Gemeinwesen sowie das öffentliche Dienstleistungs- und Versorgungssystem, insbesondere für die medizinische Behandlung (Ärzte, Kliniken/Ambulanzen) der leistungsberechtigten Personen,
- die Teilnahme an regionalen und überregionalen Gremien und Arbeitskreisen,
- die Kooperation mit der örtlichen Arbeits- und Wohnraumvermittlung,
- die Zusammenarbeit mit Fachdiensten in angrenzenden bzw. spezialisierten Leistungsbereichen (z.B. Suchtkrankenhilfe und Schuldnerberatung),
- das Vorhandensein von Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen, Fallkonferenzen (einrichtungsübergreifend),
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen einschl. Supervisionsangebote.

¹³ nach § 1 Ziffer 3 dieser Vereinbarung

3. **Prozessqualität** bezieht sich auf die Merkmale des Ablaufs der Leistungserbringung (Verfahren).

Parameter von Prozessqualität sind insbesondere

- die Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz der leistungsberechtigten Personen,
- die individuelle Hilfeplanung gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person einschl. regelmäßiger Überprüfung und Fortschreibung im Verlauf,
- die Unterstützung der leistungsberechtigten Person bei der (Weiter-)Entwicklung des individuellen sozialen Hilfenetzes,
- die Dokumentation der Leistungserbringung,
- die Umsetzung der individuellen Hilfeplanung in Kooperation und Absprache mit anderen Diensten in der Region,
- die Überprüfung und Aktualisierung der Konzeption,

Der Leistungserbringer dokumentiert die erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung und Wahrung des Datenschutzes und legt diese Unterlagen bei einer Prüfung mit vor.

4. **Ergebnisqualität** ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen (vgl. § 10 Abs. 4 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII) und bezieht sich auf die Ziele der Leistungen in § 4 dieser Vereinbarung.

Grundlage für die Bemessung der Ergebnisqualität sind die im Hilfeplan individuell vereinbarten Ziele; diese sind auf die Zielsetzung der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII ausgerichtet. Die Ergebnisse aus der Überprüfung der festgelegten Ziele werden bei der Fortschreibung der Hilfeplanung zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person oder deren vertretungsberechtigten Personen erörtert und in der Prozessdokumentation festgehalten.

Ein Indikator für die Ergebnisqualität kann der Grad der Zufriedenheit der leistungsberechtigten Personen sein, z.B. durch Feedback-Verfahren / Beschwerdemanagement.

Informationen zur Darstellung der Qualität erfolgen in standardisierten jährlichen Erhebungen (Anlage)¹⁴, die zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung auf Landesebene weiterentwickelt werden.

Der Leistungserbringer legt dem LWV Hessen die Informationen für das jeweilige Jahr bis zum 31.03. des Folgejahres vor; eine zweite Ausfertigung erhält der örtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Delegation.

¹⁴ **Anlage** = Der bisher eingesetzte Statistik-Abfragebogen „Stationäre Wohnangebote nach § 67 SGB XII zum Stichtag 30.11.“ in der jeweils gültigen Fassung.

3. Prüfungsvereinbarung

§ 11

Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit, Prüfungsverfahren

1. Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vorstehend vereinbarten Leistungen einschließlich der in § 10 festgelegten jährlichen Erhebung.
2. Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu der vereinbarten Leistung.
3. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen erfolgen nach den im Abschnitt IV des Hessischen Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre Einrichtungen festgelegten Regelungen.

4. Schlussbestimmungen

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Bestimmung gelten, die – so wie rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt oder nach Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

§ 13 Vertragsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 01.11.2012 bis 31.12.2013.
Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende den Vertrag kündigt.


Die §§ 77 und 78 SGB XII bleiben unberührt.

Datum der Vereinbarung: 29.10.2012

Für den Leistungsträger:

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss
Dezernat Leistungen SGB und KOF
Fachbereich 207
Hauptverwaltung Kassel
Ständeplatz 6 - 10 34117 Kassel

Für den Leistungserbringer:

 **SOZIAL-CENTER KASSEL**
WOHNEN • BERATEN • UNTERSTÜTZEN
Eisenacher Straße 8 • 34123 Kassel
Telefon 0561 370859 - 0 Fax -22

Anlagen:

- Anlage zu § 2 Ziffer 4 (Organigramm der Einrichtung – individuell, aber ohne Namen)
- Anlage zu § 5 Ziffer 1 (aktuelle Konzeption - individuell)

Weitere Anlagen:

- Standardisiertes Hilfeplanverfahren nach § 8 (Rundschreiben 20 Nr. 2/2008 des LWV Hessen vom 18.03.2008 zur Einführung des überarbeiteten Hilfeplans und der Überprüfung des Hilfeplans zum 01.07.2008)
- Standardisierte jährliche Erhebung nach § 10 Ziffer 4 (bisher eingesetzter Statistik-Abfragebogen „Stationäre Wohnangebote nach § 67 SGB XII“ zum Stichtag 30.11. d.J.)

Hinweis:

Bei erstmaligem Abschluss der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem LWV Hessen wird außerdem der Hess. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (einschl. aller Anlagen) im Sinne eines mitgeltenden Dokuments beigelegt.